



# Satzung

## der Gewerkschaft der Polizei

inklusive Zusatzbestimmungen sowie Versammlungs-  
und Sitzungsordnung des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll

# BUND

# BEZIRK

## § 1 | Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei“ (GdP). Ihr politischer Sitz ist Berlin, ihr Verwaltungssitz ist Hilden. Die GdP unterhält für die gewerkschaftspolitische Arbeit auf Bundesebene am politischen und am Verwaltungssitz in Berlin und Hilden eine Bundesgeschäftsstelle, die zugleich Sitz des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist.
- (2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).
- (3) Die GdP kann sich internationalen Zusammenschlüssen von Polizeigewerkschaften anschließen. Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand.
- (4) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei und des Vollzugsbereichs der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei) sowie Beschäftigte kommunaler, staatlicher und internationaler Organisationen, welche gefahrenabwehrende, überwachungs- oder ordnungsspezifische Aufgaben wahrnehmen, in Absprache mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften. Der Organisationsbereich kann erweitert werden, die Entscheidung über die Erweiterung sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition des Organisationsbereiches trifft der Bundeskongress. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende landesbezirks- sowie bezirksspezifische Gegebenheiten bleiben unberührt.
- (5) Die GdP erkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften an.
- (6) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Länder der Bundesrepublik in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirkes besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt (BKA) und der Bezirk Bundespolizei | Zoll (Vollzugsbereich der Zollverwaltung). Die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei | Zoll können eingetragene oder nichteingetragene Vereine sein, die insoweit teilautonom sind.

## § 2 | Aufgaben und Ziele

- (1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.
- (2) Die Vertretung der Interessen von Frauen mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Beruf, in der Gewerkschaft und in der Gesellschaft ist politische Aufgabe der GdP. Frauen sollen in den gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein.

## § 1 | Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Bezirk Bundespolizei | Zoll ist Teil der Gewerkschaft der Polizei mit dem Status eines Landesbezirks. Er führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei – Bezirk Bundespolizei | Zoll“ (Kurzbezeichnung: „Bezirk Bundespolizei | Zoll“; in der Folge so genannt).
- (2) Sitz des Bezirkes Bundespolizei | Zoll ist Hilden. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- (3) Der Bezirk Bundespolizei | Zoll organisiert die Beschäftigten der Bundespolizei und des Vollzugsbereiches der Zollverwaltung (Bundesfinanzpolizei).

## § 2 | Aufgaben und Ziele

Keine Zusatzbestimmungen

- (3) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei. Sie erstrebt insbesondere Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- (5) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Betriebs- und Personalvertretungen und unterstützt die Betriebs- und Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (6) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.
- (7) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung der Zusammenarbeit mit diesen.

### § 3 | Rechtsschutz

Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regeln die Rechtsschutzordnung (RSO) und die Zusatzbestimmungen der Landesbezirke/Bezirke zum Rechtsschutz. Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk/Bezirk.

### § 4 | Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmer:innen an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie aktive und berentete Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer:innen aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit).
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder in Textform (Bsp. Papier, E-Mail) bei dem Landesbezirk/Bezirk beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht. Angehörige der Bundespolizei/des Zolls bzw. des Bundeskriminalamtes beantragen ihre Aufnahme im GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll bzw. GdP-Bezirk Bundeskriminalamt. Die Aufnahme in die GdP kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Dagegen kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.
- (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk/Bezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.

### § 3 | Rechtsschutz

Siehe Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung

### § 4 | Mitgliedschaft

Keine Zusatzbestimmungen

# BUND

# BEZIRK

- (4) Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen den Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei | Zoll ist durch einfache Anzeige bei den abgebenden und aufnehmenden Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei | Zoll möglich, wenn ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Bundesland aufgenommen wird.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (6) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (7) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
- (8) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirk/Bezirk.

## § 5 | Fördermitgliedschaft

- (1) In der Gewerkschaft der Polizei ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.
- (3) Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen der GdP. Fördermitglieder haben insbesondere weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

## § 6 | Schiedsgerichte

- (1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Bundesschiedsgericht am Sitz des Bundesvorstandes in Berlin gebildet. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes zu wählen.
- (2) Auf der Ebene der Landesbezirke und der Bezirke BKA und Bundespolizei | Zoll ist je ein Landesschiedsgericht zu wählen oder dessen Aufgaben sind auf den Landeskontrollausschuss zu übertragen. Diese Schiedsgerichte bestehen aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:r Vorsitzende:r und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt auf dem Landesdelegiertentag bzw. Bezirksdelegiertentag (BKA und Bundespolizei | Zoll). Eine Nachwahl findet durch das vom Landesbezirk festgelegte Organ statt.

## § 5 | Fördermitgliedschaft

Keine Zusatzbestimmungen

## § 6 | Schiedsgericht

- (1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Bezirksschiedsgericht am Sitz des Bezirks Bundespolizei | Zoll gebildet. Das Bezirksschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem:einer Vorsitzenden, einem:einer Beisitzer:in als stellvertretende:n Vorsitzende:n und einem:einer Beisitzer:in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts zu wählen.
- (2) Die Wahl erfolgt durch den Bezirksdelegiertentag.

# BUND

- (3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Landes- bzw. Bezirksebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Funktion innerhalb der GdP haben.
- (4) Niemand darf zugleich Mitglied eines Landeskontrollausschusses und des Bundesschiedsgerichtes sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- (5) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter:innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Das Bundesschiedsgericht berichtet gegenüber dem Bundeskongress schriftlich oder in Textform über seine Tätigkeit.

## § 7 | Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

- (1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.  
  
Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es
  - a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder
  - b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.
- (2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Richtlinien der Personengruppen, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichtes, mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten beim Bundesschiedsgericht beantragen, nachdem sich zuvor der Bundeskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hat. Wurde bei einem Landesbezirk oder einem der Bezirke BKA oder Bundespolizei | Zoll das Schiedsgericht aus dem Kontrollausschuss gebildet, entfällt diese vorherige Befassung durch den Landeskontrollausschuss.

# BEZIRK

- (3) Bis zur Einrichtung des Bezirksschiedsgerichts übernimmt der Bezirkskontrollausschuss die Aufgabe des Schiedsgerichts.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- und Bezirksebene der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP haben.
- (5) Niemand darf zugleich Mitglied des Bezirkskontrollausschusses und des Bezirksschiedsgerichtes sein. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Bezirksschiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter:innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Bezirks Bundespolizei | Zoll gelten.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Das Bezirksschiedsgericht berichtet gegenüber dem Bezirksdelegiertentag schriftlich über seine Tätigkeit.

## § 7 | Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

- (1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat. Gegen die Interessen der GdP hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es
  - a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder
  - b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.
- (2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Zusatzbestimmungen, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) des Bezirks Bundespolizei | Zoll, der Richtlinien der Personengruppen des Bezirks Bundespolizei | Zoll, der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Bezirksschiedsgerichtes, innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung beim Bezirksschiedsgericht beantragen, nachdem sich zuvor der Bezirkskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hatte.

# BUND

# BEZIRK

- (3) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht trifft diese Entscheidung abschließend:
- Zurückweisung des Antrags,
  - Ermahnung,
  - zeitweiliges Versagen aller Rechte auf Leistungen der GdP, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben,
  - zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
  - Ausschluss aus der GdP,
  - Feststellung, dass sich der:die Antragsgegner:in eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
  - Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
  - Einstellung des Verfahrens.

(4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.

(5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

## § 8 | Unvereinbare Mitgliedschaften

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand.

(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen:ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, hat der Landesbezirksvorstand/Bezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

## § 9 | Anrechnung von Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
- (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied wieder in die GdP eintritt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

- (3) Das Bezirksschiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen:
- Zurückweisung des Antrages,
  - Ermahnung,
  - die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
  - Ausschluss aus der GdP,
  - Feststellung, dass sich der:die Antragsgegner:in eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
  - Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,
  - Einstellung des Verfahrens.

(4) Das Verfahren vor dem Bezirksschiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.

(5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

## § 8 | Unvereinbare Mitgliedschaften

Keine Zusatzbestimmungen

## § 9 | Anrechnung von Mitgliedschaften

Keine Zusatzbestimmungen

## § 10 | Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch
  - a) fristgemäßen Austritt,
  - b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
  - c) Ausschluss,
  - d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation nach Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist,
  - e) rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst,
  - f) Tod,
  - g) rechtskräftige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der GdP oder deren Wirtschaftsunternehmen.
- (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist unmittelbar der Verlust jedes Amtes in der GdP verbunden und erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und von deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach § 10 Abs. 1 e) wegen des Verlustes der Beamtenrechte oder wegen einer arbeitgeberseitigen Kündigung ausgeschieden sind. Daneben können andere wichtige Gründe ein Ausscheiden rechtfertigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.
- (6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner:innen verstorbener Mitglieder können an Stelle des:der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

## § 11 | Organe der GdP

- (1) Organe der GdP sind
  - a) der Bundeskongress,
  - b) der Gewerkschaftsbeirat,
  - c) der Bundesvorstand,
  - d) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
  - e) das Bundesschiedsgericht,
  - f) der Bundeskontrollausschuss.

## § 10 | Beendigung der Mitgliedschaft

Keine Zusatzbestimmungen

## § 11 | Organe des Bezirks Bundespolizei | Zoll

- Organe des Bezirks Bundespolizei | Zoll sind
- a) der Bezirksdelegiertentag
  - b) der Bezirksbeirat
  - c) der Bezirksvorstand
  - d) der Geschäftsführende Bezirksvorstand (GBV Bundespolizei | Zoll)
  - e) das Bezirksschiedsgericht
  - f) der Bezirkskontrollausschuss

# BUND

# BEZIRK

- (2) Auf der Ebene der Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei | Zoll sind Organe
  - a) der Landesdelegiertentag bzw. der Bezirksdelegiertentag,
  - b) der Gewerkschaftsbeirat, sofern er eingerichtet ist,
  - c) der Landes(bezirks)vorstand bzw. Bezirksvorstand,
  - d) der Geschäftsführende Landes(bezirks)vorstand bzw. Bezirksvorstand,
  - e) das Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht, sofern es eingerichtet ist,
  - f) der Landes(bezirks)kontrollausschuss bzw. Bezirkskontrollausschuss.
- (3) Über die Zusammensetzung der Organe und ihre Aufgaben entscheiden die Landesbezirke und Bezirke in eigener Zuständigkeit, dies gilt nicht für die Landesschiedsgerichte. Die Delegierten der Organe gemäß § 11 Abs. 2 a) und b) müssen gewählt werden. Die Delegierten-schlüssel werden in den Zusatzbestimmungen bzw. Satzungen der Landesbezirke und Bezirke geregelt.
- (4) Über die Zusammensetzung der Vorstände der in den Landesbezirken und Bezirken BKA und Bundespolizei | Zoll bestehenden Bezirks- und Kreisgruppen entscheiden die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei | Zoll in ihren Zusatzbestimmungen.
- (5) Versammlungen und Sitzungen der Organe und Wahlen zu den Organen sind in der Regel in Präsenz durchzuführen. Sie können in Ausnahmefällen ausschließlich mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Video- und Telefonkonferenz) oder in einer Kombination mit einer Präsenzveranstaltung (hybrid) durchgeführt werden.

## § 12 | Bundeskongress

- (1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei.
- (2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongress statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.

## § 13 | Zusammensetzung des Bundeskongresses

- (1) Der Bundeskongress setzt sich aus den in den Landesbezirken/Bezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke/Bezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliederzahlen des dem Kongressjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk/Bezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate (Grundmandate); dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß der Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe

## § 12 | Bezirksdelegiertentag

- (1) Der Bezirksdelegiertentag ist das höchste Organ des Bezirks Bundespolizei | Zoll.
- (2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bezirksdelegiertentag statt. Jedes Mitglied des Bezirks Bundespolizei | Zoll hat Anwesenheitsrecht.

## § 13 | Zusammensetzung des Bezirksdelegiertentages

- (1) Der Bezirksdelegiertentag setzt sich aus den 119 Mandatsdelegierten zusammen, die in den Direktionsgruppen und der Bezirksgruppe Zoll gewählt werden. Die Verteilung der Mandate auf die Direktionsgruppen und die Bezirksgruppe Zoll erfolgt nach d'Hondt. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliederzahlen des dem Bezirksdelegiertentag vorhergehenden Jahres. Jede Direktionsgruppe und die Bezirksgruppe Zoll erhält jedoch mindestens zwei Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden.
- (2) Durch die Direktionsgruppen und die Bezirksgruppe Zoll können Ersatzdelegierte gewählt werden. Im Falle der Verhinderung der Teilnahme eines ordentlich gewählten Mandatsdelegierten der jeweiligen Direktionsgruppe und der Bezirksgruppe Zoll kann der:die

# BUND

sowie der Frauengruppe (gem. Frauenförderplan) soll geachtet werden. Die Mitglieder der Frauengruppe, der Seniorengruppe und der JUNGEN GRUPPE (GdP) müssen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Für die Einhaltung der Mitgliederanteile sind zunächst die Mandate der JUNGEN GRUPPE (GdP) und der Seniorengruppe unter Beachtung des jeweiligen Frauenanteils zu vergeben. Bleibt der Mitgliederanteil der Frauengruppe hiernach unterschritten, erhält diese Personengruppe so viele Mandate, bis ihr Mitgliederanteil erfüllt ist. Die Landesbezirke/Bezirke haben die erforderliche Anzahl der Mandate der drei Personengruppen zum Bundeskongress zu entsenden. Können die Generationen und Geschlechter nicht entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft der Landesbezirke/Bezirke berücksichtigt werden, können die hiervon in den Personengruppen betroffenen Mandate von den jeweiligen geschäftsführenden Personengruppenvorständen für eine Besetzung durch den Landesbezirk/Bezirk freigegeben werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Landesbezirke/Bezirke, die lediglich die Grundmandate erhalten.

- (3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongress unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongressanträge schriftlich oder in Textform einzuladen. Dem Wunsch eines/einer Delegierten, die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, muss entsprochen werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongress bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongress, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
  - a) der Bundeskontrollausschuss,
  - b) die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,
  - c) die Sprecher:innen der Arbeitskreise der Bundestarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind,
  - d) die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,
  - e) die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 21 Abs. 2 b) und d),
  - f) die Bundeskassenprüfer:innen,
  - g) die verantwortlichen Redakteure bzw. Redakteurinnen der Landesbezirke bzw. der Bezirke BKA und Bundespolizei | Zoll,
  - h) die Gewerkschaftssekretäre bzw. Gewerkschaftssekretärinnen,
  - i) die durch die Landesbezirke/Bezirke auf eigene Kosten entsandten Gastdelegierten, hierbei darf die Anzahl der Gastdelegierten die der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen,
  - j) die Mitglieder der geschäftsführenden Personengruppenvorstände auf Bundesebene.
- (5) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter:in und mindestens zwei Beisitzer:innen. Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.
- (6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Der Bundeskongress bestimmt zu Beginn eine:n oder mehrere Protokollführer:in(nen). Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP ver-

# BEZIRK

Ersatzdelegierte das Mandat und somit aktives und passives Wahlrecht erhalten. Ersatzdelegierte können darüber hinaus als Gastdelegierte ihrer Direktionsgruppe und der Bezirksgruppe Zoll mit beratender Stimme am Bezirksdelegiertentag teilnehmen.

- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene Repräsentation der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von Beamt:innen, und Beschäftigten i.S.d. TVöD soll Rücksicht genommen werden.
- (4) Die Einberufung des Bezirksdelegiertentages erfolgt durch den Geschäftsführenden Bezirksvorstand. Die Mandatsdelegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bezirksdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bezirksdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Neben dem Bezirksvorstand nehmen an dem Bezirksdelegiertentag (sofern sie nicht Mandatsdelegierte sind) mit beratender Stimme teil:
  - a) die Mitglieder des Bezirkskontrollausschusses
  - b) die Kassenprüfer:innen
  - c) die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts
  - d) für jede Personengruppe und für die Tarifkommission jeweils zwei Gastdelegierte
- (6) Der Bezirksdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung, bestehend aus dem/der Verhandlungsleiter:in und mindestens zwei Beisitzer:innen. Dem Bezirksvorstand steht für die Wahl der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.
- (7) Über den Ablauf des Bezirksdelegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen. Über die Veröffentlichung entscheidet der Bezirksvorstand. Stimmberechtigte erhalten eine Ausfertigung. Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens vier Wochen nach Ver-

# BUND

# BEZIRK

öffentlich. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses durch Teilnehmer:innen und Organisationen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der:den Protokollführer(n):in(nen) unterzeichnet sein. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren. Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich der Zahl der Mandatsdelegierten sowie Teilnehmenden gem. § 13 Abs. 4 für die Zusammensetzung ihrer Delegiertentage abweichende Regelungen treffen.

## § 14 | Aufgaben des Bundeskongresses

- (1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören:
  - a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, des Bundeskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Bundeskassenprüfer:innen,
  - c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Bundeskongress folgende Haushaltsjahr,
  - d) Entlastung des Bundesvorstandes,
  - e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Schiedsordnung der GdP, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschlüsse,
  - g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Beitragssätze; den Landesbezirken und Bezirken Bundespolizei | Zoll und BKA wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Festlegung des Beitrags für Berufsanfänger in der Ausbildung und im Studium sowie einen sog. Familienbeitrag in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Der an den Bundesvorstand abzuführende Kopfbeitrag bleibt davon unberührt und ist in der festgelegten Höhe abzuführen.
  - h) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften.

Die Landesbezirke und Bezirke können für ihre Delegiertentage auch andere Aufgaben beschließen.

- (2) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 25), die Bundeskassenprüfer:innen (§ 27) und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes (§ 6).

sendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bezirksvorstand eingereicht werden. Wird dem Einspruch durch den Bezirksvorstand nicht stattgegeben, entscheidet der Bezirkskontrollausschuss abschließend.

## § 14 | Aufgaben des Bezirksdelegiertentages

- (1) Zu den Aufgaben des Bezirksdelegiertentages gehören:
  - a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze für die Gewerkschaftsarbeit im Organisationsbereich des Bezirks Bundespolizei | Zoll anhand der Beschlüsse des Bundeskongresses der GdP.
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes, des Bezirksschiedsgerichtes sowie des Bezirkskontrollausschusses und der Kassenprüfer:innen und Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jahr, in welchem der Bezirksdelegiertentag stattfindet.
  - c) Entlastung des Bezirksvorstandes.
  - d) Beratung und Beschlussfassung zu den Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei | Zoll zur Satzung der GdP, zur Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie zur Rechtsschutzordnung des Bezirks Bundespolizei | Zoll.
  - e) Beratung und Beschlussfassung zu weiteren Anträgen und Entschlüsse.
  - f) Wahl der Delegierten zum Bundeskongress der GdP.

- (2) Der Bezirksdelegiertentag wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichtes und die Kassenprüfer:innen und Ersatz-Kassenprüfer:innen des Bezirks Bundespolizei | Zoll.

- (3) Die Aufstellung der Wahlvorschlagslisten der GdP zu den Wahlen zum Bundespolizeihauptpersonalrat beim BMI und zum Bezirkspersonalrat beim Bundespolizeipräsidium soll auf einem Delegiertentag des Bezirks Bundespolizei | Zoll erfolgen.

# BUND

# BEZIRK

## § 15 | Außerordentlicher Bundeskongress

- (1) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist unverzüglich einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Bundesvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder
  - b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke.
- (2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongress werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongress gewählten Delegierten entsandt.
- (3) Ist ein:e Delegierte:r verhindert, ist ein:e gewählte:r Ersatzdelegierte:r des betroffenen Landesbezirkes/Bezirktes zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung soll nur der Antragsgrund sein. Auf Beschluss des außerordentlichen Bundeskongresses kann die Tagesordnung um dringliche Tagesordnungspunkte gemäß § 17 (2) – (4) ohne Beschlussfassung ergänzt werden. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

## § 16 | Anträge für den Bundeskongress

- (1) Der Inhalt von Kongressanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.
- (2) Antragsberechtigt sind:
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
  - c) der Bundeskontrollausschuss,
  - d) die Landesbezirke/Bezirke,
  - e) der Bundesjugendvorstand,
  - f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),
  - g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),
  - h) die Bundestarifkommission,
  - i) die Bundesfachausschüsse.
- (3) Kongressanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den:die Antragsteller:in zurückgesandt. Die Landesbezirke und Bezirke können in ihren Zusatzbestimmungen/Satzungen für ihre Delegiertentage eine kürzere Frist, mindestens drei Monate, zur Einreichung der Anträge festlegen.

## § 15 | Außerordentlicher Bezirksdelegiertentag

- (1) Ein außerordentlicher Bezirksdelegiertentag ist durch den GBV unverzüglich einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Bezirksbeirates mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
  - b) auf Antrag von zwei Drittel der Direktionsgruppen/BZG Zoll des Bezirks Bundespolizei | Zoll.
- (2) Zu einem außerordentlichen Bezirksdelegiertentag werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bezirksdelegiertentag gewählten Delegierten entsandt.
- (3) Ist ein:e Delegierte:r verhindert, ist ein:e gewählte:r Ersatzdelegierte:r der betroffenen Direktionsgruppe bzw. der Bezirksgruppe Zoll zu entsenden.
- (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt die Zusatzbestimmung zu § 13 der Bundessatzung entsprechend.

## § 16 | Anträge für den Bezirksdelegiertentag

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) der Bezirksvorstand
  - b) der geschäftsführende Bezirksvorstand
  - c) die Direktionsgruppen und die Bezirksgruppe Zoll
  - e) der Vorstand der JUNGEN GRUPPE des Bezirks
  - f) der Vorstand der Seniorengruppe des Bezirks
  - g) der Vorstand der Frauengruppe des Bezirks
  - h) die Tarifkommission des Bezirks
  - i) Im Fall der Ablehnung eines Kreisgruppenantrages durch die zuständige Direktionsgruppe oder die Bezirksgruppe Zoll können die Kreisgruppen den Antrag an den Delegiertentag richten.
- (2) Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn des Bezirksdelegiertentages schriftlich und begründet beim Geschäftsführenden Bezirksvorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den:die Antragsteller:in zurückgesandt.

# BUND

# BEZIRK

- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission. Für die Benennung der Mitglieder dieser Antragsberatungskommission steht den Landesbezirken/Bezirken sowie den Personengruppen (Bund) das Vorschlagsrecht für jeweils eine:n Vertreter:in zu, der im Falle der Personengruppen ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Personengruppen sein muss. Die vorgeschlagenen Vertreter:innen der Landesbezirke/Bezirke müssen Delegierte des Bundeskongresses sein. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes. An der Sitzung der Antragsberatungskommission können die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie die Bundessekretäre bzw. Bundessekretärinnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongress angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt wurden, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Antragsberatungskommission. Die Antragsteller:innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit einer Begründung (schriftlich oder in Textform) zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongressbeginn Beschwerde beim Bundeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongress zu beraten.
- (6) Beschlüsse, die nach Vortrag des Bundesvorstandes trotz entsprechender Bemühungen dem Wortlaut nach nicht oder nicht vollständig erledigt werden können, können bei Zustimmung durch den Bundeskontrollausschuss als ständige Aufgabe im Sinne des § 2 der Satzung weitergeführt werden. Einer Bestätigung durch den Bundeskongress bedarf es dann nicht.
- (7) Die Antragsberatungskommission (ABK) berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Bundeskongress ab.
- (8) Auf der Basis der Empfehlungen der Antragsberatungskommission erarbeitet der Geschäftsführende Bundesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste), und legt diese Liste dem Bundesvorstand, der unmittelbar vor dem Bundeskongress tagt, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste wird daraufhin den Delegierten als Tischvorlage vorgelegt und zu Beginn der Antragsberatung abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jede:r Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Grundsätzlich werden nur Anträge mit Aussprache behandelt, die nicht auf der Konsensliste stehen. Über eine Ausnahme hiervon entscheidet die Verhandlungsleitung bei Vorliegen besonderer gewerkschaftspolitischer Relevanz des Antrags.

- (3) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die vom Bezirksvorstand zu bestellende Antragsberatungskommission, welche sich auf Vorschlag der Direktionsgruppen und der Bezirksgruppe Zoll aus dem Kreis der Delegierten oder mit beratender Stimme teilnehmenden Mitgliedern des Bezirks Bundespolizei | Zoll zusammensetzt. In der Antragsberatungskommission sollen alle Direktionsgruppen und die Bezirksgruppe Zoll sowie die Personengruppen und die Tarifkommission vertreten sein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bezirksvorstandes. Die Antragsberatungskommission wählt eine:n Berichterstatter:in. Mitglieder des Bezirksvorstandes oder dessen Beauftragte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Durch frühere Bezirksdelegiertentage angenommene oder abgelehnte Anträge werden nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage beraten. Die Antragsteller:innen sind über die Ablehnung zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Beginn des Bezirksdelegiertentages Beschwerde beim Kontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bezirksdelegiertentag zu beraten.

# BUND

# BEZIRK

## § 17 | Dringlichkeitsanträge für den Bundeskongress

- (1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, sollen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk/Bezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.
- (3) Der Bundeskongress behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongress ihre Empfehlung.
- (4) Angelegenheiten, wie sie in § 14 Abs. 1 Buchst. e) und g) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.

## § 18 | Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem:der Verhandlungsleiter:in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes festzustellen.
- (3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer:innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem:der Verhandlungsleiter:in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Fall ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurden.

## § 17 | Dringlichkeitsanträge für den Bezirksdelegiertentag

- (1) Anträge, die während des Bezirksdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten befassen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen unterschriftlich von mindestens 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einer Direktionsgruppe oder der Bezirksgruppe Zoll oder einem satzungsgemäßen Organ des Bezirks Bundespolizei | Zoll eingereicht werden.
- (3) Der Bezirksdelegiertentag beschließt über die Zuerkennung der Dringlichkeit nach Begründung durch den:die Antragsteller:in. Nach Zuerkennung der Dringlichkeit berät die Antragsberatungskommission über den Dringlichkeitsantrag und gibt dem Bezirksdelegiertentag eine Beschlussempfehlung.
- (4) Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht mit Angelegenheiten nach der Zusatzbestimmung zu § 13 Absatz 1 Buchstabe d) befassen.

## § 18 | Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Bezirksdelegiertentages ergibt sich aus § 4 der Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei sowie aus § 18 der Satzung.

# BUND

# BEZIRK

## § 19 | Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es bei der Entlastung des Bundesvorstandes (§ 14 Abs. 1 d) der absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Überdies dürfen die zu entlastenden Vorstandsmitglieder, auch wenn sie Delegierte sind, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Diese Regelungen gelten in den Landesbezirken und Bezirken unveränderlich.
- (3) Der Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
  - a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,
  - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Schiedsordnung der GdP, der Versammlungs- und Sitzungs- sowie der Rechtsschutzordnung,
  - c) Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie Beschlussfassung über Beitragssätze,
  - d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelung des § 21 Abs. 5,
  - e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (5) Von diesem Verfahren kann abgewichen werden. Die Abstimmung kann auch mittels Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist [(hybride) Video- und Telefonkonferenzen].
- (6) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder im Umlauf- oder Sternverfahren gültig. Voraussetzungen hierfür sind, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Bsp. Brief, E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten eine namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (8) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.

## § 19 | Abstimmungen

- (1) Für Abstimmungen auf dem Bezirksdelegiertentag finden die Bestimmungen des § 19 Absatz 1 sowie der Absätze 3 bis 7 der Satzung der GdP Anwendung.
- (2) Der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
  - a) Ordnungsverfahren
  - b) Unvereinbare Mitgliedschaften
  - c) Änderungen oder Ergänzungen der Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei | Zoll zur Satzung, zur Versammlungs- und Sitzungsordnung oder zur Rechtsschutzordnung der GdP,
  - d) Entscheidungen des Bezirksbeirates in Angelegenheiten, die sonst dem Bezirksdelegiertentag vorbehalten sind
  - e) Auflösung oder Verschmelzung

# BUND

- (9) Der:die Verhandlungsleiter:in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (10) Nach Abstimmung kann jede:r zur Abstimmung Berechtigte ihre:seine Entscheidung bei der Stimmgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

## § 20 | Wahlen

- (1) Bei Wahlen zu Organen der GdP und der Bundeskassenprüfer:innen sowie bei Wahlen in den Landesbezirken und Bezirken und ihren Untergliederungen gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.
- (2) Wird nur ein:e Kandidat:in vorgeschlagen, ist er:sie gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht er:sie diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er:sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongress kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidat:innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Vereinigen mehrere Kandidat:innen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk/Bezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten.

# BEZIRK

## § 20 | Wahlen auf dem Bezirksdelegiertentag

- (1) Für Wahlen auf dem Bezirksdelegiertentag finden die Bestimmungen des § 20 Absätze 1 bis 4 sowie Absatz 6 der Satzung für zu wählende Organe des Bezirks Bundespolizei | Zoll Anwendung.
- (2) Bei den Bezirksdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Direktionsgruppe oder der Bezirksgruppe Zoll oder dem Bezirksvorstand eingereicht wurden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten

# BUND

# BEZIRK

(6) Um für ein Amt in einer Personengruppe kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r dieser Personengruppe sein. Um für ein Amt in einem Landesbezirk oder Bezirk und den dortigen Untergliederungen kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r des jeweiligen Landesbezirks oder Bezirks und der jeweiligen Untergliederung sein. Die Sonderregelungen der Personengruppen (Richtlinien) finden hierbei Anwendung.

(7) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als eine Person für ein Amt kandidiert oder ein:e anwesende:r Stimmberechtigte:r der offenen Wahl widerspricht. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 8 möglich.

(8) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens oder per Briefwahl durchgeführt werden.

## § 21 | Gewerkschaftsbeirat

(1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen.

(2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:

- a) dem Bundesvorstand,
- b) den Landesbezirken/Bezirken pro angefangene 5.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen gewählten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter:innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrunde liegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres sind,
- c) den Vorsitzenden des
  - Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei,
  - Bundesfachausschusses Schutzpolizei,
  - Bundesfachausschusses Kriminalpolizei,
  - Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei,
  - Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung,
  - Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht,
  - Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen,
  - Bundesfachausschusses Verkehr,
  - Bundesfachausschusses Verfassungsschutz,
  - Bundesfachausschusses Digitalisierung,
- d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der Bundestarifkommission gewählt werden,
- e) zwei Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Frauengruppe und der Seniorengruppe, die von den Personengruppenvorständen gewählt werden.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchstaben b) und c) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

(3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der:die Bundesvorsitzende oder eine:r seiner:ihrer Vertreter:innen. Er:sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke/Bezirke einzuberufen.

## § 21 | Bezirksbeirat

(1) Der Bezirksbeirat ist das höchste Organ des Bezirks Bundespolizei | Zoll zwischen den Bezirksdelegiertentagen.

(2) Der Bezirksbeirat besteht aus

- a) dem Bezirksvorstand
- b) den den Direktionsgruppen und der Bezirksgruppe Zoll pro angefangene 1.000 Mitglieder zustehenden und von ihnen benannten Mitgliedern. Bemessungsgrundlage ist das letzte Quartal vor der fristgerechten Einladung.
- c) Zwei Beschäftigten i.S.d. TVöD, welche durch die Tarifkommission des Bezirks Bundespolizei | Zoll zu wählen sind.

(3) Der:die Vorsitzende des Bezirks Bundespolizei | Zoll führt den Vorsitz im Bezirksbeirat und beruft ihn ein. Der Bezirksbeirat ist mindestens einmal im Jahr, auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von zwei Drittel der Direktionsgruppen und der Bezirksgruppe Zoll einzuberufen. In Jahren, in denen ein Delegiertentag stattfindet, kann durch Beschluss des Bezirksvorstandes von der Einberufung eines Beirates abgesehen werden.

# BUND

- (4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses – in den Angelegenheiten des § 14 Abs. 1 a) und g) sowie des § 14 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 Satz 2.
- (5) Soll ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes gewählt werden, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht der:die Kandidat:in diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nun weitere Personen kandidieren können. Kandidieren weitere Personen, ist erneut eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Kandidiert nur die Person des ersten Wahlganges, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) notwendig ist. Erreicht der:die Kandidat:in die notwendigen Stimmen nicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss, um gewählt zu werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Sind mehrere Kandidat:innen vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die im ersten Wahlgang mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht kein:e Kandidat:in die Zwei-Drittel-Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) auf sich vereinigt. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die Landesbezirke/Bezirke können abweichende Regelungen treffen.

## § 22 | Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
  - b) dem:der Vorsitzenden oder Stellvertreter:in
    - der Landesbezirke/Bezirke
    - der JUNGEN GRUPPE (GdP)
    - des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund)
    - des Vorstandes der Frauengruppe (Bund)
  - c) dem:der Protokollführer:in der Bundestarifkommission.
- (2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongress gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich.

# BEZIRK

- (4) Der Bezirksbeirat beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bezirksdelegiertentages gegeben ist.
- (5) Der Bezirksbeirat beschließt – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bezirksdelegiertentages – in allen Angelegenheiten der Zusatzbestimmungen zu § 14 mit Ausnahme des Absatz 1 Buchstabe d). Er befasst sich mit den Prüfberichten der Kassenprüfer:innen.
- (6) Der Bezirksbeirat kann für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe, der Frauengruppe und der Tarifkommission Richtlinien beschließen.
- (7) Der Bezirksbeirat beschließt über die Aufstellung der Wahlvorschlagslisten der GdP zu den Wahlen zum Bundespolizeihauptpersonalrat beim BMI und zum Bezirkspersonalrat beim Bundespolizeipräsidium, sofern dies nicht auf einem ordentlichen Delegiertentag möglich ist.

## § 22 | Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
- a) dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand
  - b) dem:der Vorsitzenden oder Stellvertreter:in
    - der Direktionsgruppen und der Bezirksgruppe Zoll
    - der JUNGEN GRUPPE
    - der Seniorengruppe
    - der Frauengruppe
    - der Tarifkommission.
- (2) Der Bezirksvorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des Bezirksdelegiertentages die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksdelegiertentages und des Bezirksbeirates verantwortlich.

# BUND

# BEZIRK

- (3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes,
  - b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
  - c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses gegeben ist,
  - d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer:innen,
  - e) er entscheidet über einen Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses,
  - f) er entscheidet über unvereinbare Mitgliedschaften, soweit dies nicht der Bundeskongress entscheiden kann,
  - g) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses fest,
  - h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des:der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden,
  - i) er beschließt eine Streikordnung,
  - j) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen,
  - k) er beschließt die Richtlinien für die wiederkehrenden Zuschüsse an Landesbezirke und Bezirke nach Ziffer 2.6 der Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Der Bundesvorstand beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe (Bund), der Frauengruppe (Bund), der Vertrauensleute und für die Ehrungen (GdP) Richtlinien.
- (5) Der Bundesvorstand wählt die Delegierten zum Bundeskongress des DGB und benennt die Vertreter:innen für den Bundesausschuss des DGB.
- (6) Der Bundesvorstand erstattet dem Bundeskongress den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen.
- (7) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem:der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.
- (8) In den Fällen der Abs. 3 c) – f), 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter:innen der Landesbezirke und Bezirke so viele Stimmen haben, wie den Landesbezirken/Bezirken gem. § 21 Abs. 2 b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abgegeben werden, eine Aufspaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt. § 15 Abs. 2 und 4 VSO sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich der Anzahl der Sitzungen und der Zusammensetzung der Landesbezirks-/Bezirksvorstände abweichende Regelungen treffen.

- (3) Der Bezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt den Bezirk Bundespolizei | Zoll gegenüber den Organen und Behörden des Bundes und der Länder sowie gegenüber anderen Berufsorganisationen in Angelegenheiten seines Organisationsbereiches.
  - b) Er kann dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit.
  - c) Er stellt die Haushaltspläne auf und beschließt über den Umfang der gewerkschaftlichen Leistungen.
  - d) Er stellt die vom Geschäftsführenden Bezirksvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirksdelegiertentag fest.
- (4) Der Bezirksvorstand ist dem Bezirksdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich und erstattet ihm den Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirksdelegiertentages vorliegen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird durch den:die Bezirksvorsitzende:n mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zu Sitzungen einberufen.

# BUND

# BEZIRK

## § 23 | Bundestarifkommission

- (1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bundestarifkommission.
- (2) Die Bundestarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten eines jeden Landesbezirkes/Bezirksebene und einer/einem Tarifbeschäftigten mit beratender Stimme der JUNGEN GRUPPE (GdP). Vorsitzende:r der Bundestarifkommission ist das im GBV für Tarif zuständige Mitglied. Stellvertretende:r Vorsitzende:r ist der:die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Bundestarifkommission eine:n Protokollführer:in. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Bundestarifkommission. Der Bundestarifkommission steht ein Vorschlagsrecht für den Wahlvorschlag des Bundesvorstandes für die Funktion des:der Stellvertreter:in Tarif im Geschäftsführenden Bundesvorstand zu.
- (3) Die Sitzungen der Bundestarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die:den Bundesvorsitzende:n einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Bundestarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.
- (4) Auf Landesbezirks-/Bezirksebene können Tarifkommissionen gebildet werden. Die Zusammensetzung legt der Landesbezirk/Bezirk fest.
- (5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirks-/Bezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. die Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.

## § 24 | Bundesfachausschüsse / Kommissionen

- (1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Bundesfachausschüsse:
  - a) Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei,
  - b) Bundesfachausschuss Schutzpolizei,
  - c) Bundesfachausschuss Kriminalpolizei,
  - d) Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei,
  - e) Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung,
  - f) Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht,
  - g) Bundesfachausschuss Haushalt und Finanzen,
  - h) Bundesfachausschuss Verkehr,
  - i) Bundesfachausschuss Verfassungsschutz,
  - j) Bundesfachausschuss Digitalisierung.Die Landesbezirke und Bezirke können hiervon abweichende Regelungen treffen. Sie können auch auf die Bestellung von Fachausschüssen verzichten.
- (2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Vertreter:in und eine:n Protokollführer:in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse und der Kommissionen soll ein:e Vertreter:in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem:der jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.

## § 23 | Tarifkommission des Bezirks Bundespolizei | Zoll

- (1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Bezirkstarifkommission.
- (2) Die Tarifkommission des Bezirks Bundespolizei | Zoll setzt sich aus dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand (GBV), je eine:r Vertreter:in der Beschäftigten gemäß TVÖD der jeweiligen Direktionsgruppe sowie der Bezirksgruppe Zoll zusammen. Für den Verhinderungsfall benennen die Direktionsgruppen die Bezirksgruppe Zoll eine:n Vertreter:in. Die Zusammensetzung der Tarifkommission sowie die Vertretungen werden durch den Delegiertentag oder durch den Beirat bestätigt. Sie wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Stellvertreter:in und eine:n Protokollführer:in.

## § 24 | Kommissionen

Der Geschäftsführende Bezirksvorstand Bundespolizei | Zoll kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

# BUND

# BEZIRK

(3) Den Landesbezirken/Bezirken und den Vorständen der Personengruppen steht für die Bestellung der Bundesfachausschüsse ein personales Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

## § 25 | Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus

- a) dem:der Vorsitzenden,
- b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon ein:e Tarifbeschäftigte:r,
- c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer:in),
- d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer:in),
- e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchstaben a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Landesbezirke und Bezirke können bezüglich § 25 b) und e) in der Zahl der Vorstandsmitglieder abweichen.

(2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongress oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.

(3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit mit Ausnahme der Funktion des:der Vorsitzenden grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Bundesvorstand kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Untergliederungen der GdP (§ 1 Abs. 6 der Satzung der GdP) und ihrer weiteren Gliederungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Das Nähere (Art, Umfang und Beschlussfassung) regeln die Landesbezirke und Bezirke BKA und Bundespolizei | Zoll in eigener Zuständigkeit.

## § 25 | Geschäftsführender Bezirksvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand (GBV Bundespolizei | Zoll) besteht aus

- a) dem:der Vorsitzenden
- b) vier Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden, davon mindestens ein:e aus dem Tarifbereich.
- c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Kassierer:in) und dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Schriftführer:in)
- d) vier weiteren Mitgliedern. Der GBV Bundespolizei | Zoll gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt über sie Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder. Der:die Vorsitzende, der:die Schriftführer:in und der:die Kassierer:in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bezirksdelegiertentag, Bezirksbeirat und Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und legt jährlich dem Bezirksvorstand und dem Bezirksbeirat den von ihm unterzeichneten Jahresabschluss vor.

(3) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand ist dem Bezirksbeirat und dem Bezirksvorstand auf deren Sitzungen rechenschaftspflichtig.

(4) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen.

# BUND

# BEZIRK

## § 26 | Bundeskontrollausschuss

- (1) Der Bundeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jedes Landeskontrollausschusses/Bezirkskontrollausschusses. Die Landesbezirke/Bezirke nominieren auf dem Bundeskongress ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine:n ständige:n Vertreter:in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Mitglieder des Bundeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP auf Bundesebene angehören (§ 11 b) bis d)).
- (3) Der Bundeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n, eine:n Vertreter:in und eine:n Protokollführer:in.
- (4) Der Bundeskontrollausschuss ist zuständig für
  - a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe mit Ausnahme des Bundeskongresses und des Bundesschiedsgerichtes,
  - b) Beschwerden über die in § 11 b) bis d) genannten GdP-Organen innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnisnahme des Beschwerdegegenstandes.
  - c) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen.
- (6) Der:die Vorsitzende des Bundeskontrollausschusses oder sein(e):ihr(e) Stellvertreter:in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Bundeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Bundeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk/Bezirk zu hören. Die Kontrollausschüsse der Landesbezirke/Bezirke können auf die Vorprüfung verzichten.
- (8) Der Bundeskontrollausschuss erstattet dem Bundeskongress durch seine:n Vorsitzende:n Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen.
- (9) Die Sitzungen des Bundeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine:n Vorsitzende:n einberufen. Auf Antrag des Bundeskontrollausschusses nimmt ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (GBV) zu bestimmten vorher vereinbarten Tagesordnungspunkten an einer Sitzung teil. Gleiches gilt bei Antragstellung durch den GBV. Das Mitglied des GBV ist kein:e Teilnehmer:in im Sinne der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) an der Bundeskontrollausschuss-Sitzung.

## § 26 | Bezirkskontrollausschuss

- (1) Der Bezirkskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied jeder Direktionsgruppe und der Bezirksgruppe Zoll. Die Direktionsgruppe und die Bezirksgruppe Zoll nominieren zum Bezirksdelegiertentag ihr zu entsendendes Mitglied sowie dessen Vertreter:innen. Ein Wechsel zwischen den Delegiertentagen ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Mitglieder des Bezirkskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ (Zusatzbestimmung zu § 11 der Bundessatzung Buchstaben b – d)) des Bezirks Bundespolizei | Zoll angehören.
- (3) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte den:die Vorsitzende:n, deren:dessen Stellvertreter:in und eine:n Protokollführer:in.
- (4) Der Bezirkskontrollausschuss ist zuständig für
  - a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bezirksdelegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe des Bezirks Bundespolizei | Zoll.
  - b) Beschwerden über Organe des Bezirks Bundespolizei | Zoll. Eine Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen vorzubringen, nachdem das Mitglied über den Beschwerdegrund Kenntnis erlangt hat.
  - c) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen.
- (5) Auf Anforderung sind dem Bezirkskontrollausschuss die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen durch den Geschäftsführenden Bezirksvorstand vorzulegen.
- (6) Der:die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende oder bei Verhinderung ein:e bestimmte:r Vertreter:in können an den Sitzungen der Organe des Bezirks Bundespolizei | Zoll teilnehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden werden durch den Bezirkskontrollausschuss geprüft.
- (8) Der Bezirkskontrollausschuss ist dem Bezirksdelegiertentag verantwortlich und durch seine:n Vorsitzende:n rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirksdelegiertentages schriftlich vorliegen.
- (9) Die Sitzungen des Bezirkskontrollausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt und werden durch den:die Vorsitzende:n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des GBV an einer Sitzung teil.

# BUND

# BEZIRK

## § 27 | Bundeskassenprüfer:innen

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongress drei Bundeskassenprüfer:innen und drei Personen, die ausgeschiedene Bundeskassenprüfer:innen ersetzen können. Die Bundeskassenprüfer:innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Dem Bundeskongress gegenüber sind die Bundeskassenprüfer:innen berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich oder in Textform vorliegen. Bei der Anzahl der Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen können die Landesbezirke/Bezirke abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer:innen und der Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen durch den Bundeskongress erfolgt für vier Jahre.
- (3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein:e Bundeskassenprüfer:in in der laufenden Amtsperiode aus, rückt eine als Ersatz-Bundeskassenprüfer:in gewählte Person nach und übernimmt die Aufgabe des:der ordentlichen Bundeskassenprüfers:in. Die Reihenfolge bestimmt das Losverfahren, welches in der nächstmöglichen Sitzung des Bundesvorstandes umgesetzt wird.
- (5) Die Bundeskassenprüfer:innen und die Ersatz-Bundeskassenprüfer:innen dürfen nicht dem Gewerkschaftsbeirat, dem Bundesvorstand, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundeskontrollausschuss oder dem Bundesschiedsgericht angehören.
- (6) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung der Ein- und Ausgaben wählen die Bezirksgruppen und Kreisgruppen in ihren Bezirksgruppenkonferenzen bzw. Jahreshauptversammlungen zwei Kassenprüfer:innen. Die Prüfungen der Kassenbestände haben einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist schriftlich oder in Textform dem jeweiligen Vorstand zuzuleiten. Den Teilnehmer:innen der Bezirksgruppenkonferenzen sowie Jahreshauptversammlungen ist ein umfassender Bericht über die durchgeführten Prüfungen abzugeben.

## § 28 | Gliederung der GdP

- (1) Die Landesbezirke/Bezirke können Untergliederungen bilden.
- (2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.

## § 27 | Kassenprüfer:innen des Bezirks Bundespolizei | Zoll

- (1) Zur Kontrolle der rechnerisch richtigen und wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung des Gewerkschaftsvermögens des Bezirks Bundespolizei | Zoll wählt der Bezirksdelegiertentag drei Kassenprüfer:innen und drei Ersatz-Kassenprüfer:innen, die in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses an die Stelle von Kassenprüfer:innen treten, sofern diese ihr Amt vorzeitig niedergelegt haben. Die Kassenprüfer:innen haben ihre Aufgaben durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Kassenprüfungen sind mindestens halbjährlich vorzunehmen. Die Prüfberichte sind dem Bezirksbeirat vorzulegen.
- (2) Die Wahl zum Kassenprüfer:innen erfolgt für vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## § 28 | Gliederung des Bezirks Bundespolizei | Zoll

- (1) Auf Ebene der Behörden (Direktionen sowie der Bundespolizeiakademie und des Präsidiums), der Bundespolizei besteht je eine Direktionsgruppe. Für den Vollzugsbereich des Zolls besteht eine Bezirksgruppe. Die Direktionsgruppen bei der Bundespolizei bilden als Untergliederungen Kreisgruppen. Weiterhin können von der Bezirksgruppe Zoll in den Zollbehörden eigene Kreisgruppen gegründet werden.
- (2) Kreisgruppen können sich regionale Vertrauensleutegremien geben.

# BUND

(3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP).

(4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe (Bund).

(5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe (Bund).

## § 29 | Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung, § 14 Abs. 1 e), regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.

## § 30 | Auflösung und Verschmelzung der GdP

Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongress. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

## § 31 | Geltungsbereich

Für die Landesbezirke/Bezirke gilt diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, dass eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirkes/Bezirktes dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.

## § 32 | Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf dem Bundeskongress am 14. September 2022 in Kraft.

# BEZIRK

(3) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 der Satzung der GdP finden im Bezirk Bundespolizei | Zoll Anwendung.

(4) Zur Förderung der gruppenspezifischen Arbeit bestehen im Bezirk Bundespolizei | Zoll die JUNGE GRUPPE, die Seniorengruppe und die Frauengruppe.

## § 29 | Versammlungs- und Sitzungsordnung

Für die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie sonstige Veranstaltungen, Kundgebungen und Versammlungen (soweit sie nicht durch die Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei | Zoll zur Satzung der GdP geregelt sind) gibt sich der Bezirk Bundespolizei | Zoll eine durch den Bezirksdelegiertentag zu beschließende Versammlungs- und Sitzungsordnung.

## § 30 | Auflösung und Verschmelzung der GdP

Keine Zusatzbestimmungen

## § 31 | Geltungsbereich

Die Direktionsgruppen und die Bezirksgruppe Zoll können sich Durchführungsbestimmungen in analoger Anwendung dieser Zusatzbestimmungen geben.

## § 32 | Inkrafttreten

Die Änderungen der Zusatzbestimmungen des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll treten mit Beschlussfassung des 7. Ordentlichen Bezirksdelegiertentages am 27. April 2022 in Kraft.

# BUND

# BEZIRK

## § 1 | Aufgabenstellung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP. Satzungsregelungen gehen vor.

## § 2 | Einladungen

- (1) Zu jeder Versammlung muss rechtzeitig eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben. Einladungen können auch durch Veröffentlichung in der „Deutschen Polizei“ erfolgen.
- (2) Bei Wahlversammlungen muss die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.
- (3) Die Einberufung von ordentlichen Bundeskongressen ist in § 13 Absatz 3 der Satzung abschließend geregelt.
- (4) Abs. 1 Sätze 1 – 3 gelten entsprechend für (hybride) Video- und Telefonkonferenzen. Der Bundesvorstand beschließt Richtlinien zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen.

## § 3 | Verhandlungsleitung

- (1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den:die Verhandlungsleiter:in. Er:sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (2) Der Bundeskongress wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem:der Verhandlungsleiter:in und mindestens zwei Beisitzer:innen. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Bundeskongress kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.
- (4) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der:die jeweilige Vorsitzende.
- (5) Die Sitzungen der Gremien der GdP werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine:n Verhandlungsleiter:in, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.
- (6) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.

## § 1 | Geltungsbereich

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen des Bezirks Bundespolizei | Zoll der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP.

## § 2 | Einladungen

- (1) Zu jeder Versammlung muss rechtzeitig eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekannt geben.
- (2) Bei Wahlversammlungen muss die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.
- (3) Die Einberufung von ordentlichen Bezirksdelegiertentagen erfolgt durch den Geschäftsführenden Bezirksvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bezirksdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bezirksdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

## § 3 | Verhandlungsleitung

- (1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den:die Verhandlungsleiter:in. Er:sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (2) Der Bezirksdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem:der Verhandlungsleiter:in und mindestens zwei Beisitzer:innen. Der Bezirksvorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Für die Behandlung von Anträgen zum Bezirksdelegiertentag gilt die Zusatzbestimmung zu § 16 der Bundessatzung.
- (4) Der Bezirksdelegiertentag kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.
- (5) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Leitung der:die jeweilige Vorsitzende.
- (6) Die Sitzungen der Kommissionen (Zusatzbestimmungen zu § 24 der Bundessatzung) und anderer Gremien (Personengruppenvorstände pp.) werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.
- (7) Die Leitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.

## § 4 | Beschlussfähigkeit

- (1) Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit sind in § 18 der Satzung der GdP abschließend geregelt.

## § 5 | Beschlussfassung über die Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der:die Verhandlungsleiter:in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.
- (2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der:die Verhandlungsleiter:in zu Beginn entscheiden zu lassen.
- (3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.

## § 6 | Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem:der Referent:in, dem:der Berichterstatter:in oder Antragsteller:in das Wort zu erteilen.
- (2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner:innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der:die Verhandlungsleiter:in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.
- (3) Der:die Verhandlungsleiter:in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.

## § 4 | Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem:der Verhandlungsleiter:in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.
- (3) Beschlussfähigkeit liegt nicht vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer:innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem:der Verhandlungsleiter:in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

## § 5 | Beschlussfassung über die Tagesordnung

- (1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der:die Verhandlungsleiter:in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.
- (2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der:die Verhandlungsleiter:in zu Beginn entscheiden zu lassen.
- (3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.

## § 6 | Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem:der Referenten:in, Berichterstatter:in oder Antragsteller:in das Wort zu erteilen.
- (2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner:innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der:die Verhandlungsleiter:in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.
- (3) Der:die Verhandlungsleiter:in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.

# BUND

# BEZIRK

- (4) Bei Bundeskongressen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein:e Beauftragte:r nach Beendigung der Ausführungen jeder:jedes Redners:in das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.
- (5) Will der:die Verhandlungsleiter:in sich an der Debatte beteiligen, muss er:sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bundeskongressen hat er:sie während seiner:ihrer Rede den Vorsitz an seine(n):ihre(n) Vertreter:in abzugeben.
- (6) Nach Beendigung der Debatte steht dem:der Referent:in, dem:der Berichterstatter:in, Antragsteller:in oder Vorsitzenden des Organs das Schlusswort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.
- (7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betreffen, oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden.

## § 7 | Redezeit

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer:innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
- (2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

## § 8 | Redner:in

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in kann Redner:innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem:der Redner:in das Wort entzogen werden. Der:die Redner:in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.
- (3) Wird ein:e Redner:in in seinen:ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm:ihr der:die Verhandlungsleiter:in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, kann der:die Verhandlungsleiter:in den:die Redner:in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung von der Teilnahme ausschließen.

- (4) Bei Bezirksdelegiertentagen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes sowie jeweils ein:e Beauftragte:r nach Beendigung der Ausführungen jedes:jeder Redners:in das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.
- (5) Will die Verhandlungsleitung sich an der Debatte beteiligen, muss er:sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bezirksdelegiertentagen hat er:sie während seiner:ihrer Rede den Vorsitz an seinen:ihre Vertreter:in abzugeben.
- (6) Nach Beendigung der Debatte steht dem:der Referent:in Berichterstatter:in, Antragsteller:in oder Vorsitzenden des Organs das Schlusswort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.
- (7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während eines Wortbeitrages oder einer Abstimmung.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betreffen, oder eigene Ausführungen richtig gestellt oder deutlich gemacht werden.

## § 7 | Redezeit

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer:innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
- (2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der in § 6 Abs. 2 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

## § 8 | Redner:innen

- (1) Der:die Verhandlungsleiter:in kann Redner:innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem:der Redner:in das Wort entzogen werden. Der:die Redner:in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.
- (3) Wird ein:e Redner:in in seinen:ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm:ihr der:die Verhandlungsleiter:in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der:die Verhandlungsleiter:in den:die Redner:in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verweisen.

# BUND

# BEZIRK

## § 9 | Störung und Unterbrechung der Versammlung

- (1) Stört ein:e Teilnehmer:in die Versammlung, kann er:sie von dem:der Verhandlungsleiter:in zur Ordnung gerufen werden. Stört er:sie danach weiter die Versammlung, kann er:sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der:die Verhandlungsleiter:in die Versammlung unterbrechen. Kann er:sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er:sie seinen:ihren Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.
- (3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der:die Verhandlungsleiter:in die Versammlung schließen.

## § 10 | Anträge

- (1) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der:die Verhandlungsleiter:in kann schriftliche Vorlage verlangen. Dringlichkeits- und Änderungsanträge im Rahmen des Bundeskongresses können nur schriftlich oder in Textform gestellt werden. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
- (2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft der:die Verhandlungsleiter:in. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (3) Die Verhandlungsleitung gibt die Beschlussempfehlung der Antragsberatungskommission bekannt. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen. Der Bundeskongress oder der Delegiertentag legt zu Beginn der Sitzung den Abstimmungsmodus fest. Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn zu beschließen und bekanntzugeben.
- (4) Der Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
  - a) Feststellung über unvereinbare Mitgliedschaft,
  - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung,
  - c) Änderungen und Ergänzungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie Beschlussfassung über Beitragssätze,
  - d) Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates oder des Bundesvorstandes in sonst dem Bundeskongress vorbehaltenen Angelegenheiten, unter Beachtung der Regelung des § 21 Abs. 5 der Satzung,
  - e) Auflösung und Verschmelzung der GdP.

## § 9 | Störung und Unterbrechung der Versammlung

- (1) Stört ein:e Teilnehmer:in die Versammlung, kann er:sie von dem:der Verhandlungsleiter:in zur Ordnung gerufen werden. Stört er:sie danach weiter die Versammlung, kann er:sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verwiesen werden.
- (2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der:die Verhandlungsleiter:in die Versammlung unterbrechen. Kann er:sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er:sie seinen Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.
- (3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der:die Verhandlungsleiter:in die Versammlung schließen.

## § 10 | Anträge

- (1) Anträge zu Tagesordnungspunkten werden bei dem Punkt behandelt, zu dem sie gestellt worden sind. Die Versammlungsleitung kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
- (2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft die Versammlungsleitung. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (3) Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn bekannt zu geben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen oder zu rezitieren.

# BUND

# BEZIRK

## § 11 | Kongressanträge

Die Regelungen zu den Kongressanträgen sind in § 16 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

## § 12 | Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung entscheidet der:die Verhandlungsleiter:in.
- (2) Die Regelungen zu den Dringlichkeitsanträgen für Bundeskongresse sind in § 17 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

## § 13 | Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem:einer Redner:in für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem:der Antragsteller:in begründet, spricht er:sie für den Antrag.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein:e Versammlungsteilnehmer:in stellen, der:die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

## § 14 | Abstimmungen

Das Verfahren über Abstimmungen ist in § 19 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

## § 11 | Dringlichkeitsanträge

Anträge, die sich nicht mit den Punkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung entscheidet die Verhandlungsleitung.

## § 12 | Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem:einer Redner:in für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem:der Antragsteller:in begründet, spricht er:sie für den Antrag.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein:e Versammlungsteilnehmer:in stellen, der:die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

## § 13 | Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen:
  - a) Beschluss des Bezirksbeirates zur Einberufung eines außerordentlichen Bezirksdelegiertentages (Zusatzbestimmung § 15 der Bundessatzung)
  - b) Abstimmungen i.S.d. Zusatzbestimmungen zu § 19 der Bundessatzung
  - c) Abstimmungen i.S.d. Zusatzbestimmungen zu § 22 der Bundessatzung, Abs. 3e)
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben bzw. Kartenzeichen. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

## § 15 | Wahlen

Das Verfahren über Wahlen ist in § 20 Abs. 2 bis 7 der Satzung der GdP abschließend geregelt und entsprechend anzuwenden.

- (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmendarüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit sind nicht zulässig.
- (6) Die Versammlungsleitung schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (7) Nach der Abstimmung kann jede:r zur Abstimmung Berechtigte ihre: seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

## § 14 | Wahlen

- (1) Bei Wahlen zu Organen des Bezirks Bundespolizei | Zoll der GdP gelten die folgenden Absätze sowie im Übrigen die Zusatzbestimmungen des Bezirks Bundespolizei | Zoll zur Satzung der GdP. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 13.
- (2) Wird nur ein:e Kandidat:in vorgeschlagen, ist er:sie gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) erhält. Erreicht er:sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er:sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Auf Antrag kann gemeinsame Wahl beschlossen werden. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidat:innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1 VSO) auf sich vereinigt. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.
- (5) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein:e Stimmberechtigte:r der offenen Wahl widerspricht.
- (6) Für die Wahlen von Vorständen der Kreisgruppen und zur Abstimmung über Listen der Kreisgruppen zu den Personalratswahlen kann Briefwahl durchgeführt werden.

# BUND

# BEZIRK

## § 16 | Protokolle

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.

Das Protokoll muss in jedem Fall

- Beginn und Ende der Versammlung,
  - Teilnehmerzahl,
  - den Wortlaut der gestellten Anträge,
  - die Namen der Antragsteller:innen,
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
  - das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen
- enthalten.

Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem:der Protokollführer:in geführt, der:die von dem:der Verhandlungsleiter:in bestimmt wird. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in unterzeichnet werden.

(2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.

(3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die keine:n Protokollführer:in gewählt haben, sind von dem:der Sprecher:in oder Berichtersteller:in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.

(4) Die Protokolle über Sitzungen von Organen der GdP gemäß § 11 b) – f) der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums schriftlich oder in Textform spätestens zehn Wochen nach der Sitzung übersandt.

(5) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschussmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingelegt werden.

Ist der Einspruch berechtigt, kann der:die Protokollführer:in im Einvernehmen mit dem:der Verhandlungsleiter:in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Der Bundeskongress bestimmt zu Beginn eine:n oder mehrere Protokollführer:in(nen). Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüber hinausgehenden späteren Veröffentlichung des Bundeskongressprotokolls kann der Bundesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Bundeskontrollausschuss. Das Protokoll

## § 15 | Protokolle

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.

Das Protokoll muss in jedem Fall enthalten:

- Beginn und Ende der Versammlung,
- Teilnehmerzahl
- den Wortlaut der gestellten Anträge,
- die Namen der Antragsteller/innen,
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen

Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem:der Protokollführer:in geführt, der:die von der Versammlungsleitung bestimmt wird. Das Protokoll muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in unterzeichnet sein.

(2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe des Bezirks Bundespolizei | Zoll der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.

(3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die eine:n Protokollführer:in nicht gewählt haben, sind von dem:der Sprecher:in oder Berichtersteller:in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.

(4) Von Protokollen über Sitzungen von Organen des Bezirks Bundespolizei | Zoll der GdP gem. § 11 Buchst. b) bis e) der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen erhält jede:r Teilnehmer:in eine Ausfertigung.

(5) Jedes Vorstands- und Kommissionsmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Einspruch berechtigt, kann der:die Protokollführer:in im Einvernehmen mit dem:der Verhandlungsleiter:in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

# BUND

# BEZIRK

muss von dem:der Verhandlungsleiter:in und von dem:der:den Protokollführer(n):in(nen) unterzeichnet sein. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren.

## § 17 | Inkrafttreten

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt am 14. September 2022 in Kraft.

## § 16 | Inkrafttreten

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt mit Inkrafttreten der GdP Satzung (Beginn des 20. Ordentlichen Bundeskongresses 1994) in Kraft. Änderungen treten am 27. März 2014 in Kraft.

Gewerkschaft der Polizei · Bezirk Bundespolizei | Zoll  
Forstraße 3a · 40721 Hilden · Tel.: 0211 7104-0 · Fax: 0211 7104-555  
gdp@gdp-bundespolizei.de · [www.gdp-bundespolizei.de](http://www.gdp-bundespolizei.de)